23.1.2018 - Entscheidungen

Bundesgerichtshof, Beschluss v. 15.11.2017 – XII ZB 503/16

1. Der Anspruch auf Auskunft über das Einkommen des Unterhaltspflichtigen ist bereits gegeben, wenn die Auskunft für den Unterhaltsanspruch Bedeutung haben kann (im Anschluss an *Senats*urteile v. 22.6.1994 - XII ZR 100/93 -, FamRZ 1994, 1169, und v. 7.7.1982 - IVb ZR 738/80 -, FamRZ 1982, 996).
2. Es ist rechtsbeschwerderechtlich nicht zu beanstanden, wenn die Tatsachengerichte im Sinne einer tatsächlichen Vermutung davon ausgehen, dass ein Familieneinkommen bis zur Höhe des Doppelten des höchsten in der Düsseldorfer Tabelle ausgewiesenen Einkommensbetrags vollständig für den Lebensbedarf der Familie verwendet worden ist. Der Unterhaltsbedarf kann in diesem Fall ohne Darlegung der konkreten Einkommensverwendung nach der Einkommensquote bemessen werden (teilweise Aufgabe von *Senats*urteil v. 11.8.2010 - XII ZR 102/09 -, FamRZ 2010, 1637 [m. Anm. *Borth*]).
3. Soweit das Einkommen darüber hinausgeht, hat der Unterhaltsberechtigte, wenn er dennoch Unterhalt nach der Quotenmethode begehrt, die vollständige Verwendung des Einkommens für den Lebensbedarf darzulegen und im Bestreitensfall in vollem Umfang zu beweisen.
4. Ein Auskunftsanspruch gegen den Unterhaltspflichtigen ist immer schon dann gegeben, wenn unabhängig von der tatsächlichen Vermutung der Einkommensverwendung eine Darlegung des Bedarfs nach der Quotenmethode in Betracht kommt. Aufgrund der Erklärung des Unterhaltspflichtigen, er sei "unbegrenzt leistungsfähig", entfällt der Auskunftsanspruch noch nicht (Fortführung von *Senats*urteil v. 22.6.1994 - XII ZR 100/93 -, FamRZ 1994, 1169).

Anm. d. Red.: Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2018, Heft 4, m. Anm. *Seiler*.